

Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung für eine juristische Person § 34d Abs. 1 GewO (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter)

Die nachfolgenden Unterlagen sind für eine Entscheidung über einen Erlaubnisantrag erforderlich. Die Abforderung weiterer Unterlagen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen behalten wir uns vor. Die unter Punkt 2 - 4 genannten Dokumente dürfen bei Vollständigkeit des Antrages **nicht älter als drei Monate** sein.

1. Antrag (vollständig auszufüllen!)

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und Registrierung (Formular 1.2)
- Beiblatt 2 (wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind)

2. Zuverlässigkeit

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §§ 30 Abs. 5, 32 Abs. 4 BZRG **Beleg-Art OG - für jeden gesetzlichen Vertreter**
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO - **Beleg-Art 9 - für jeden gesetzlichen Vertreter**
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO - **Beleg-Art 9 - für die juristische Person**

Die Dokumente sind i.d.R. beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes/des Sitzes bzw. beim zuständigen Gewerbeamt zu beantragen. Andere als die oben genannten Beleg-Arten werden nicht akzeptiert. Die Dokumente werden direkt an die IHK Halle-Dessau übersandt. Bitte geben Sie als **Verwendungszweck** „Erlaubnis § 34d Abs. 1 GewO“ und als **Empfängerbehörde** an:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Recht/Frau Sidorenko
Franckestraße 5
06110 Halle (Saale)

3. Geordnete Vermögensverhältnisse

- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt **für die juristische Person im Original**
- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vom Amtsgericht mit Insolvenzgericht des Sitzes **für die juristische Person im Original**

Es muss folgender Text in der Auskunft genannt sein: „Hiermit wird bestätigt, dass gegen (Angaben zum Antragsteller) derzeit am heutigen Tage (Datum, Uhrzeit) kein anhängiges Insolvenzantragsverfahren, Insolvenzverfahren bzw. Gesamtvollstreckungsverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren beim Amtsgericht (Ort) registriert ist.“

4. Berufshaftpflichtversicherung

- aktueller Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) vom Versicherungsunternehmen **für die juristische Person zur Vorlage bei der IHK**

Der Nachweis muss sich auf das Gewerbe der Versicherungsvermittlung (§ 34d Abs. 1 GewO) beziehen und wird vom Versicherungsunternehmen zur Vorlage bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgestellt, § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 GewO. Versicherungspolicen, Anträge o.Ä. sind nicht ausreichend.

5. Sachkunde

Bei juristischen Personen reicht es aus, wenn ein Geschäftsführer sachkundig ist. Die Geschäftsführer, die den Sachkundenachweis nicht erbracht haben, dürfen nicht vermitteln. In diesem Fall ist ein Gesellschafterbeschluss darüber erforderlich, dass die Geschäftsführer, die keine Sachkunde beseitzen, keine Versicherungsvermittlung ausüben.

Die Sachkunde der Geschäftsführer kann wie folgt nachgewiesen werden:

Nachweis über

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 4 GewO **oder**
- gleichgestellte Berufsqualifikation nach §§ 5, 27 VersVermV **oder**
- Befreiung von der Sachkundeprüfung nach § 2 Abs. 3 VersVermV („Alte-Hasen-Regelung“)

Der entsprechende Nachweis ist als Kopie oder PDF-Datei einzureichen.

Durch die sog. **Sachkundedelegation** nach § 34d Abs. 5 S. 4 GewO wird einem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, die Sachkunde nicht in eigener Person, sondern durch eine angemessene Zahl von bei ihm beschäftigten natürlichen Personen, die sachkundig sowie vertretungs- und aufsichtsberechtigt sind, zu erbringen. Sofern Sie von der Sachkundedelegation Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an uns.